

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Verbandsbeteiligung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs

01.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, unsere Bewertung des o.g. Verordnungsentwurfs über den Niedersächsischen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen in eine Stellungnahme einfließen zu lassen. Unsere Einschätzung konzentriert sich vor allem auf die Anerkennungsvoraussetzungen für ehrenamtlich Tätige, denn der SoVD-Landesverband Niedersachsen hat sich bereits lange für den Abbau bürokratischer Hürden für ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen eingesetzt. Wir begrüßen daher die Neuregelungen in dieser Hinsicht, um angesichts der angespannten Versorgungssituation im Bereich häuslicher Pflege zu einer besseren und einfacheren Entlastung pflegender Angehöriger beizutragen. Im Detail sind aus unserer Sicht folgende Aspekte positiv zu bewerten:

- Die deutlichere Differenzierung der Regelungen zwischen professionellen Einzelunternehmen, juristischen Personen und Personengesellschaften auf der einen Seite (§1 n.F.) sowie von Einzelpersonen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit auf der anderen Seite (§ 2 n.F.) ist sinnvoll.
- Die Einführung der Anerkennungsfiktion für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen bewerten wir positiv. Die Umstellung der Nachweispflicht der tätigen Person gegenüber des*der Pflegebedürftigen und seiner*ihrer Pflegekasse anstatt gegenüber den Behörden ist nachvollziehbar und wird dem nötigen Vertrauensverhältnis im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auch eher gerecht.
- Die Vereinfachung der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Wegfall der Erste-Hilfe-Schulung und der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige Personen kann ein wichtiger Beitrag zur Erweiterung des tätigen Personenkreises sein. Für professionelle Anbieter*innen gelten die Vorgaben für die fachliche und persönliche Eignung weiterhin, was wir als ebenso wichtigen Baustein der Qualitätssicherung ansehen, wenn die Leistungen in größerem Umfang erbracht werden. Die Differenzierung unterstützen wir daher an dieser Stelle.
- Die Aufnahme von nötigen Grundkenntnissen über die hauswirtschaftliche Versorgung von Pflegebedürftigen im Rahmen der Schulung (§ 1 Abs. 3 Satz 4 n.F.) wird ebenfalls unterstützt, da dies für viele Betroffene besonders relevant ist.
- Die Beschränkung auf die Begleitung von nicht mehr als zwei pflegebedürftigen Personen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist nachvollziehbar und kann der Abgrenzung zu § 1 (n.F.) dienen.
- Positiv bewerten wir zudem auch den Verzicht auf die Veröffentlichung der Kontaktdaten ehrenamtlich tätiger Personen, die zuvor in § 2 Abs. 1 Satz 10 (a.F.) vorgesehen war. Dies wurde von Ehrenamtlichen z.T. als großes Hemmnis wahrgenommen, denn viele Menschen, die allein ihnen persönlich bekannte

Pflegebedürftige im sozialen Nahraum unterstützen, möchten nicht öffentlich genannt werden. Der Wegfall der Regelung ist daher besonders zu begrüßen.

Hinsichtlich der notwendigen Qualifizierung der Nachbarschaftshelfer*innen ist jedoch auch ein Aspekt etwas kritischer zu betrachten:

- In der begleitenden Pressemitteilung der Staatskanzlei („Bürokratieabbau bei der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ vom 30.6.2025) wurde implizit eine reduzierte Anforderung mit Blick auf den Stundenumfang bei den nötigen Pflegekursen kommuniziert: „lediglich der Nachweis über einen absolvierten achtstündigen Pflegekurs“ reiche aus. In der Praxis wird teilweise schon auf das neue Format umgestellt. In dem Verordnungsentwurf wird dies jedoch nicht transparent verankert. Dort wird formuliert, dass „auf das Angebot abgestimmte [...] Pflege-kurs[e]“ nach § 45 SGB XI zukünftig die Anerkennung ermöglichen. Wenn hiermit achtstündige Kurse gemeint sind, sollte dies klarer benannt werden, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.
- Vom Grundsatz her ist aus unserer Sicht eine achtstündige Qualifizierung für ehrenamtlich Tätige ausreichend, die nur ein bis zwei Personen unterstützen, entsprechend wäre eine Klärung des Verordnungstexts an dieser Stelle wünschenswert.

Kritisch anzumerken bleibt aus unserer Sicht zudem die externe Kommunikation, z.B. auf der Web-site¹, die zur Gewinnung Ehrenamtlicher ansprechender gestaltet werden sollte. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen können diesbezüglich Vorbild sein.

In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs unterstützen wir gerne das erkennbare Bemühen, die Anerkennungsverfahren für ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen zu vereinfachen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik